



10.02.2017

Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ehrenkirchen-Bollschweil

Fassung **Erneute Offenlage** vom **30.01.2017**

Die Erneute Offenlage des TFLN Windkraft der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil vom 30.01.2017 (mit Frist bis zum 13.02.2017) stellt auf der inhaltlichen Ebene maßgeblich eine Wiedervorlage der Ersten Offenlage vom Juni 2015 dar. Anlass der erneuten Offenlegung ist eine geringfügige Änderung der kartographisch dargestellten Gebietskulisse der Konzentrationszonen im Teilbereich Hexenboden. Auf der fachlichen Untersuchungsebene konnten wir in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit angesichts des Umfangs der Unterlagen keine weitergehenden Untersuchungen oder die Einarbeitung neuerer fachlicher Erkenntnisse feststellen, die zwischenzeitlich aus Wissenschaft und Praxis belastbar vorliegen. Wie bereits beanstandet, werden maßgebliche Untersuchungen und Bewertungen, die für einen ausgewogenen und faktengerechten Abwägungsprozess notwendige Voraussetzung gewesen wären, nicht ausgeführt und auf die nächsthöhere Planungsebene des BImSchG-Verfahrens verwiesen. Maßgebliche Prüfkriterien sind nicht oder nur eingeschränkt in die Bewertung eingeflossen.

Am 23.12.2016 ist die Stellungnahme der Planungsträger zu den mit Schreiben vom 18.06.2015 vorgetragenen Bedenken der BI Hochschwarzwald bzgl. der Ersten Offenlegung eingegangen. Die vorliegende Stellungnahme konnte unsere Bedenken in keinem Punkt entkräften. Auf wesentliche Argumente wird erst gar nicht eingegangen oder diese werden pauschalisiert als unbegründete Behauptungen diskreditiert, ohne einen sachbezogenen Gegenbeweis anzuführen. Oder es werden, ebenso pauschal, „zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ reklamiert, die jedes Abwägungskriterium von vorn herein niedergewichten. Im Ergebnis haben sich folgerichtig alle öffentlichen Belange dem Interesse an Installation von Windenergie unterzuordnen. Ohne belastbaren Nachweis zu führen und entgegen vorliegenden Erfahrungen realer, vergleichbarer Referenzstandorte wird eine hohe Windhöflichkeit behauptet, die die berechtigten Interessen von Natur und Gesell-

schaft an Gesundheit, intaktem Lebensraum und dem Erhalt verdienstbringender regionaler Wirtschaftsgrundlagen bei Seite schiebt und der Windenergienutzung quasi eine exklusive Abwägungsprivilegierung zuspricht. Die unterstellte Windhöflichkeit wiederum dient konsequenterweise als Argument, der Windenergienutzung im Schwarzwald einen unverzichtbaren Beitrag zu globalem Klimaschutz und zur Stromversorgung der Landesbevölkerung zuzuschreiben. Zu beiden Zielen leistet sie nachweislich keinen konstruktiven oder gar nachhaltigen Beitrag.

Wir halten unsere Bedenken zu sachlichen Mängeln, Verfahrensmängeln und Abwägungsmängeln in vollem Umfang aufrecht und betrachten die Stellungnahme der BI Hochschwarzwald mit Anlagen vom 18.06.2015 als einen **wieder vorgelegten, förmlichen Bestandteil** unserer aktuellen Stellungnahme im Rahmen der Erneuten Offenlegung vom Januar/Februar 2017.

I. Kritische Anmerkungen zum Verfahrensablauf und der öffentlichen Beteiligung

Bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2015 haben wir darauf hingewiesen, dass nach unserer Einschätzung die Öffentlichkeit angesichts der weitreichenden und folgeschweren Auswirkungen regional bedeutsamer Windkraftplanungen nicht angemessen informiert und beteiligt wird. Bis heute ist, abgesehen von der zitierten Erstveranstaltung vom Februar 2012 – also vor 5 Jahren – keine weitere Bürgerinformationsveranstaltung angeboten worden. Eine visualisierte Vorstellung der Gebietskulisse und die Ansprache potentieller Auswirkungen von Windkraftfeldern auf die Region, das Leben der Menschen und die wirtschaftlichen Rahmenaspekte sind seitens der Planungsträger nicht erfolgt.

In der Regel erfahren die BürgerInnen aus Amtsblatt und Reportagen der Badischen Zeitung über förmlich gefasste Beschlüsse und Vorgänge, die längst auf anderer Ebene ohne sie in Gang gesetzt oder bereits (end)verhandelt wurden. Ein direktes und öffentliches Bürgergespräch findet nicht statt. Auf unsere wiederholten Gesprächsangebote gegenüber Ortverwaltung(en) und Gemeinderäten wurde nicht reagiert. Unsere schriftlichen Bedenken i.R. der Ersten Offenlage, die wir mit umfangreichen Anlagen am 18. Juni 2015 vorgelegt hatten mit der Bitte um Weiterleitung u.a. an alle Gemeinderäte, wurden nach unserem Kenntnisstand erst im Dezember 2016, also kurz vor Beschlussfassung über eine Erneute Offenlage, den Gemeinderäten formal ausgehändigt. Unseres Wissens wurden beide Offenlegungen in den betroffenen Nachbargemeinden Staufen und Münstertal amtlich nicht kommuniziert, womit die BürgerInnen von ihrem Recht auf stellungsbezogenen Gebrauch keinen Gebrauch machen konnten. Selbst in der federführenden Planungsgemeinde Ehrenkirchen werden die Dokumente der Offenlegung bedauerlicherweise nicht über die Homepage oder eine entsprechende Verlinkung zugänglich gemacht (nur auf direkte Anfrage möglich), wie andernorts durchaus üblich. Angesichts des schieren Umfangs und der sachlichen Komplexität der Auslegung mit über 500 Seiten Fach- und Planungsunterlagen ist eine angemessene Beschäftigung des Bürgers im Rahmen einer Vor-Ort-Einsichtnahme im Rathaus – und dies i.d.R. zu den Kernarbeitszeiten von Berufstätigen – nicht möglich. Im Übrigen konnten wir bis Januar 2017 unter dem Suchbegriff Windkraft (und verwandten Begriffen) auf der kommunalen Homepage keinen Hinweis auf Windkraftvorhaben erhalten. Zwischen Mitte Januar und Mitte Februar 2017 sind die Stellungnahmen zur Ersten Offenlage auf der kommunalen Homepage einsehbar, leider ohne Anlagen.

Eine Freizeit-„Energiewerkstatt“ (I und II) mit Teilnahme von 6 bzw. 12 Bürgern (9.500 Einwohner in der Planungsgemeinschaft) betrachten wir als verdienstvoll, aber nicht als zitierfähigen Nachweis einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung – zumal keine Verknüpfung oder Einwirkung bezüglich der Planungsprozesse Windkraft gegeben war.

Parallel zu der noch nicht abgeschlossenen Flächennutzungsplanung werden seit geraumer Zeit vollendete Tatsachen geschaffen in Gestalt von Flächenpooling-Vereinbarungen (mit Landesbetrieb Forst BW und der Gemeinde Münstertal), Ausschreibungsverfahren für Windkraftinvestoren mit Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe (an EnBW) (siehe u.a. BZ 30.09.2016) und Gestattungsverträgen mit dem Investor/Betreiber – was in der Regel mit langfristigen und weitreichenden Nutzungsbindungen, Rechtsabtretungen und diversen Nebenabsprachen verbunden ist. Gegenstand, Inhalte, Kriterien und Bewertungsfindung dieser relevanten und in weiten Teilen bereits beschlossenen Vereinbarungen wurden nie öffentlich behandelt. Wenn die Windkraftnutzung, wie ausgeführt, ein raumwirksamer Vorgang von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist – warum werden dann die substantiellen Vorgänge um Windkraft der Öffentlichkeit nicht angemessen, transparent und vor allem frühzeitig kommuniziert? Und wie stellt es sich – auch mit Blick auf Genehmigungsverfahren und Risikoumwälzung auf den Steuerbürger – dar, wenn letztlich alle maßgeblichen Vorgänge praktischerweise „aus einer Hand“ seitens des Landes BW gesteuert werden (Landsiedlung BW GmbH = Moderator Pooling-Verfahren, Investoren-Ausschreibung samt Bewertung und Zuschlagerteilung / Landesbetrieb Forst BW = Grundeigentümer, Pachtberechtigter und zuständige Stelle für Waldumwandlung / landeseigene EnBW AG = Investor, Betreiber, EEG-Bezug, Verlustrisiken trägt Steuerzahler (?) / Landesbehörden = Begutachtung und Genehmigung)?

Eine öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanung macht nur Sinn, wenn das Verfahren ergebnisoffen geführt wird. Das zitierte Vorgehen legt nahe, dass bereits einseitige und weitreichende Vorfestlegungen getroffen sind. Der Planungsprozess zeigt nach unserer Einschätzung erhebliche Abwägungsmängel und die Auslassung oder unzureichende Berücksichtigung maßgeblicher Prüfkriterien für Schutzgüter, die der besonderen und gesetzlich verankerten Fürsorgepflicht unterliegen. Für abwägende Entscheide ist keine ausreichende Basis an belastbaren Fachergebnissen geschaffen. Der Planungsprozess hat unseres Ermessens noch keine Entscheidungsreife erreicht.

Wir erachten die vorgelegte Planung auch in Fassung der Erneuten Offenlage weder als verabschiedungs- noch genehmigungsfähig.

Nicht oder unzureichend bearbeitete Prüfkriterien und Abwägungsbelange sind vor allem:

- Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Fremdenverkehrswirtschaft
- Auswirkungen auf Kulturgüter und Denkmäler
- Gesundheitsvorsorge (Lärmschutz, Infraschall-Exposition, Bedrängungswirkung u.a.)
- Einschätzung privater und kommunaler Verluste aus Wertminderungen (Immobilien u. a.)
- Einschätzung von Naturrisiken und Gefährdungspotentialen (Brandschutz im Wald, Hangdestabilisierung, erhöhte Oberflächenabflussbildung, Grundwasser- und Bodengefährdungen, Schadstoffeinträge u.a.)
- Einschätzung von Maßnahmen und Folgewirkungen erschwerter Erschließung und Zuwegung in der steilen Waldgebirgstopographie und im Schutz- und Erholungswald

Abwägungsmangel: Unbekannte Anzahl und verändertes Ausmaß projektierter Anlagen

Unzutreffend legen Planung und Abwägung i.R. der Erneuten Offenlage als Maßgabe für die Prüfung von Auswirkungen (z.B. Landschaftsbild, Wirkanalysen) dieselben Windkraftanlagen als Referenzbe-

zug zugrunde wie in der Ersten Offenlage (Musterbeispiel dort: Enercon 101/Anlagenhöhe max. 199 m, Rotordurchmesser 101 m). Mittlerweile ist es aber Konsens, dass wesentlich höhere und größere Windturbinen zum Einsatz kommen sollen (Beispiel: Vestas 136 oder Nordex 131 / Anlagenhöhe bis 230 m, Rotordurchmesser bis 136 m). Es wird also mit nochmals 30 m höheren Anlagen mit einer über 30 m breiteren Flügelspannweite und ggf. Bauweise auf einem Hybridturm geplant. Diese Windturbinen sind europaweit die derzeit höchsten Windkraftanlagen und u.W. noch nicht im Regelbetrieb erprobt. Wir bezweifeln, dass die hangsteilen, ökologisch sensiblen Schwarzwaldhöhen oberhalb des Prälatenwaldes die geeigneten Versuchsfelder für Anlagen solch monströser Ausmaße sind. Wie bereits beanstandet, haben Prüfungen i.R. der FNP auch zukünftig zu erwartende technische Entwicklungen miteinzubeziehen. Die neuen Verhältnisse sind weder in Visualisierung noch in der Bewertung der Auswirkungen z.B. auf Landschaftsbild, Kulturgüter und Menschen berücksichtigt. Wir halten dies für einen erheblichen sachlichen Abwägungsmangel.

Hinzu kommt, dass die dargestellten Konzentrationszonen für sich genommen wegen der topographischen Gebietsflächenbegrenzung keine eigenständige Windkraftausweisung zulassen. Die Gemeinde Münstertal – deren Flächen zu einer Realisierung von Windkraftstandorten benötigt werden und die von den Auswirkungen am stärksten betroffen sein würde – hat keine eigenen Flächennutzungsplanungen vorgelegt und große Bedenken gegenüber den Standortplanungen angemeldet. Von einer Umweltprüfung für die Flächen außerhalb der Gemeindegrenzen, die „im Rahmen der Planungen der VVG Staufen-Münstertal durchgeführt“ wird (S. 4/Stellungnahme), ist uns inhaltlich bis heute nichts bekannt. Eine Einschätzung der vorgelegten TFNP der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil kann nur unter Berücksichtigung von etwaig geplanten Vorhaben aufseiten der Gemeinde Münstertal und in Kenntnis bereits getroffener Vertragsabsprachen erfolgen. (siehe auch: Umweltinformationsgesetz)

So ergibt sich z.B. ein Widerspruch in der Anzahl geplanter Anlagen. Während nach außen kommuniziert wird (BZ 30.09.2016), es seien maximal 3 WKA geplant, spricht der TFNP von der Möglichkeit, bis zu 8 WKA über die langgestreckten Höhenzüge der Konzentrationszonen aufzustellen. Meint die Zahl 3 nur die Absichten der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil auf eigenen Grund (dargestellte Konzentrationszone)/Anteil an der Pooling-Gesamtfläche, nach oben erweiterbar durch die Planungsvorhaben anderer Pooling-Teilnehmer oder die ökonomischen Optimierungsinteressen von Betreiber und Investor? Wie lassen sich Folgewirkungen abschätzen, wenn solche Grundvoraussetzungen noch gar nicht festgelegt oder bekannt sind? Das methodisch verlangte worst-case-Szenario auf Ebene der FNP müsste in allen Risiko- und Wirkanalysen folglich 8 WKA mit bis zu 230 m Anlagenhöhe bearbeiten und darstellen. Dies ist nicht erfolgt und stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar.

Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung, dass eine TFNP Windkraft automatisch mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet verbunden sei, nach unserer rechtlichen Einschätzung nicht zutreffend ist. Des Weiteren sieht die Realität so aus, dass wenn nur eine Windkraftanlage erstellt ist, das Gebiet als „vorbelastet“ gilt und kaum noch vor weiterem Zubau geschützt werden kann.

II. Grundsatzanmerkungen zum Abwägungsvorgang

Wir sehen keinen ergebnisoffen und fachlich belastbar geführten Abwägungsprozess zwischen den Interessen der Windkraftplanung und den öffentlichen Belangen sowie den berechtigten Interessen von Natur und Gesellschaft gegeben. Ein Abwägungsvorgang ist nicht nachvollziehbar, wenn

- im Planungsumfeld bereits weitreichende Fakten in Gestalt von Auftragsvergaben und Vertragsvereinbarungen geschaffen werden (wie auszugsweise oben zitiert),
- der Planer selbst darauf verweist, dass fachliche Untersuchungen – mit belastbaren Ergebnissen als Grundlagen eines Abwägungsprozesses – zu gewichtigen Aspekten nicht stattgefunden haben (unter Verweis auf höhere Planungsebenen, hier vor allem Naturrisiken, Grundwassergefährdung, Erschließung, Netzanschluss, Brandschutz und andere)
- maßgebliche Prüfkriterien nicht oder nur unzureichend in die Abwägung einfließen (z.B. Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Naturrisiken, Erschließung u.a.),
- die Abwägung den aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse ignoriert (hier z.B. Gesundheitsgefährdung/Infraschall, Beitrag volatiler Energien zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit u.a.) und maßgebliche Veränderungen in den Planungsparametern (neue, größer dimensionierte WKA-Typen mit anderen Wirkungsfeldern) nicht berücksichtigt (z.B. Wirkanalysen Landschaftsbild u.a.),
- die fachliche Expertise von international renommierten Wissenschaftlern pauschal als „unbegründete Behauptungen“ herabgewürdigt werden, ohne jeglichen Gegenbeweis anzutreten, und
- pauschal „zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ reklamiert werden an Vorgängen, die vermeintlich keiner Begründung oder Beweisführung bedürfen und die so praktischerweise „automatisch“ alle weiteren Belange und Interessen in den Hintergrund drängen und somit als sog. „Totschlagargumente“ fungieren. Zwei dieser behaupteten übergeordneten Interessen sind

(1) Beitrag der Windkraft zum Klimaschutz

(2) Beitrag der heimischen Windenergie zur Strombereitstellung im Land BW

Wenn man diese beiden Ziele und Anliegen als übergeordnet anerkennt, dann müssen auch die Mittel und Wege dorthin sinnvoll, ressourcenbewusst und vor allem zielführend sein. Die Windkraft liefert weder einen Beitrag zum Klimaschutz noch zu einer gesicherten Stromversorgung im Lande. Wir verweisen inhaltlich auf unsere umfangreichen Ausführungen im Rahmen der Ersten Offenlage.

Nicht zuletzt der Bundesrechnungshof (21.12.2016, Akt.zch. VIII 4 - 2016 – 0722, Haushaltsausschuss 4144) und der Weltklimarat (5. Sachstandsbericht des IPCC, S. 32 ff, u.a. zitiert in FAZ vom 01.06.2014) bewerten die Maßnahmen der Energiewende in Deutschland als teure Fehlallokation von Mitteln, als ineffizient/wirkungslos und sogar kontraproduktiv im Hinblick auf die Zielsetzungen. Der Beitrag volatiler Windenergie zum Klimaschutz ist nicht nur gleich null, sondern konterkariert dessen Ziele und Anstrengungen. Die Zusammenhänge sind in der Fachwelt unbestritten und in vielen Quellen öffentlich dargelegt (u.a. EFI 26.02.2014).

Baden-Württemberg ist das windschwächste aller Bundesländer, soll aber zum „Windenergieland“ transformiert werden. Die bloße statistische Erhöhung von Anteilen wetterabhängiger Windenergie an der Strombereitstellung (Strom-Erzeugung) bringt keinen Nutzen für die Erfordernisse einer gesicherten und bedarfsgerechten Strom-Versorgung. Die Fakten sind i.R. unserer Stellungnahme zur Ersten Offenlage ausführlich dargestellt. Als jüngstes Beispiel zitieren wir die „Kälteflaute“ vom Januar 2017 (Anlagen 1 und 2/Kurz- und Langversion), eine anschauliche Darstellung von Leistungsganglinien in D über den Zeitraum 2011-2015 (Anlage 3) und eine Gegenüberstellung von Lastverlauf/ Verbrauch BW zur Einspeiseleistung Wind/Sonne in D im Winter 2014/2015 (Anlage 4). Auch mit Tausenden Windkraftanlagen wird auf Dauer kein einziger Haushalt gesichert zu versorgen sein. Die Zah-

lenplanspielereien, die Nennleistungen von technischen Anlagen, potentielle Jahresgesamterträge und Einwohnerzahlen korrelieren und daraus realisierbare Voll-Versorgungsgrade unter Ausblendung jedweder Realität ableiten, sind unseriös und geeignet, die Öffentlichkeit über die wahren Verhältnisse zu täuschen. Nach internen Berechnungen der BI Hochschwarzwald ist z.B. am Standort Mais-tollen auch mit einer modernen „Schwachwindanlage“ (Rechenbeispiel: Nordex N131) mit einem Referenzertragswert deutlich unter 60 % zu rechnen. Weitere Informationen zum Thema Schwachwindanlagen unter <http://www.vernunftkraft.de/schwachwindanlagen/>

Der weitere Zubau von Windenergieanlagen ist ohne nachweisbaren Nutzung für Klima, Umwelt und Gesellschaft (mit Ausnahme der Profiteure). Er verschärft die bekannte Problematik der Kostenexplosion (Strompreise), der Netzin stabilität und Versorgungssicherheit, der Naturzerstörung und des Kulturlandschaftsrevells, der (Gesundheits-) Belastung der Bevölkerung und des Wirtschaftsstandortes. Die gesamte Zubaumenge an alternativer Nettostromerzeugung aus EEG-Anlagen in Deutschland (Jahr 2015, Monitoring-Bericht 2016, plus 25,7 TWh gegenüber dem Vorjahr) wurde faktisch als teuer produzierte, aber nicht eingespeiste Nettoerzeugungsmenge über Ableitungen/Entlastungsexporte wiederum komplett und teuer zu Lasten des Gebührenzahlers „entsorgt“ (plus 27,7 TWh gegenüber dem Vorjahr). Gleichzeitig ist die Importmenge um rund 30 % gestiegen, mit großem Anteil an Atomstrom. Am 8. Mai 2016 (Beispiel) haben die Bundesbürger an einem einzigen Tag 90 Mio. Euro für die „Verklappung“ von nicht einspeisbarem, am Bedarf vorbeiproduzierten Ökostrom aufwenden müssen. Die Kosten für Redispatch und Ausfallarbeit lagen 2015 bereits bei 1,5 Mrd. Euro.

Für einen Anteil von 12,6 % aller sog. Erneuerbaren (Anteil Windenergie: 2,3 % / Bezugsjahr 2015) am Primärenergieverbrauch bei unter 0,1 % Beitrag zur gesicherten Versorgung sind die Bundesbürger schon heute zu EEG-Zahlungen in Höhe von 520 Mrd. Euro verpflichtet. Ohne Gegensteuerung wird in wenigen Jahren die Billionengrenze überschritten sein – noch ohne die Kosten für Netzausbau und Entwicklung von Speichertechnologien. Diesen Kosten und den flächendeckenden Landverheerungen (geringe Energiedichte) stünde rechnerisch als Ergebnis eine potentielle Reduktion des mittleren globalen Temperaturanstieges bis zum Jahr 2100 um 0,001 °C bzw. eine Verzögerung um 18 Tage gegenüber (sofern die Temperaturentwicklung bei 3 % Anteil anthropogener Emissionen am CO₂-Gehalt der Atmosphäre überhaupt wie umstritten prognostiziert stattfindet).

In Baden-Württemberg liegt der Anteil der Windenergie bei 1,2 % am Primärenergieverbrauch bei ebenfalls 0 % gesicherter Leistung aus über 500 Windenergieanlagen.

Windkraft ist in Baden-Württemberg kein geeignetes Instrument, um die selbstgesteckten Ziele in Klimaschutz und (gesicherter) Stromversorgung aus alternativen Energien zu erreichen. Das Gegenteil ist der Fall. Windenergienutzung in einem Schwachwindland ist nicht nachhaltig und mit hohen Folgeschäden für Umwelt, regionale Wirtschaft und das Leben von Natur und Mensch verbunden. Gefahren und Schadenswirkungen werden systematisch ausgeblendet. Eine sachgerechte Abwägung müsste dieses Missverhältnis von (unterstelltem) Nutzen und (zu erwartendem) Schaden abbilden und entsprechende Schlüsse ziehen. Auf einer Ebene, wo es nur noch um politischen Durchsetzungswillen und finanzielle Mitnahmeeffekte zu Lasten der Allgemeinheit (EEG-Subventionen, Pächterträge) geht, können die wirklich öffentlichen Interessen und Belange sprichwörtlich unter die Räder geraten. Mit Blick auf die Ziele der Energiewende wäre es anzuraten, technologieoffen nach wirklich nachhaltigen Lösungsansätzen zu suchen und keine Vorfestlegungen zu treffen, wie hier zugunsten der lobbystarken und ideologiebesetzten Windkraft. Es stimmt bedenklich, wenn in allen Zusammenhängen bereits vor Baubeginn fast beschwichtigend auf den Anlagenrückbau nach Ende einer geschätzten Betriebszeit von rund 20 Jahren verwiesen wird. Zitat aus dem Umweltbericht (S. 82):

„ ... nach Ende der Betriebszeit erfolgt ein vollständiger Rückbau.“ Wenn Windenergie als tragende Säule und nachhaltiger Bestandteil einer zukunftsweisenden Stromversorgung wahrgenommen werden soll – warum dann überhaupt ein Rückbau und worin besteht dann „Nachhaltigkeit“ und Zukunftstauglichkeit? Ein Schelm, wer da an die Laufzeit garantierter EEG-Vergütungen von 20 Jahren denkt. Einem kurzatmigen und vagen Profit (von Wenigen) stehen unverhältnismäßige Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft und absehbare schadhafte Folgewirkungen für die gesamte Region und die Gesellschaft gegenüber. Diese werden bleiben und vor Ort noch für sehr lange Zeit Wirksamkeit entfalten, wenn der Tross schon längst weiter gezogen ist.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass in letzter Instanz ausschließlich der Grundeigentümer in Haftung steht für alle Risiken und Folgeschäden und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Rückbau, Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen u.a.). In der Regel ist das potentielle Ausmaß nicht annähernd über Versicherungen und Bürgschaften abzudecken. Uns liegen Berechnungen vor, die musterhaft für eine 200 m-Anlage reine Rückbaukosten von über 350.000 Euro errechnen, ohne Entsorgung und Umgebungsrestauration. Erst kürzlich hat der Entsorgungskonzern Remondis darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen nicht recycle- und zum Teil nicht einmal verbrennbar seien und auf die Gesellschaft riesige Probleme mit diesem HighTech-Sondermüll zukommen werden (Capital-Interview, Ausgabe 2/2017; EVT 19. Januar 2017). Es ist gesetzlich geregelt, dass 6 Monate nach Stilllegung einer Anlage ein vollständiger Rückbau samt Fundamententfernung, Entsiegelung, Abbau von Infrastruktur und Entsorgung erfolgt sein muss (§ 35 BauGB, Abs. 5, 2). Die Differenz der realen Kosten zu etwaigen Sicherungsleistungen trägt u.W. prinzipiell der Grundeigentümer.

Eine Untersuchung von Gordon Hughes (Universität Edinburgh, 01/2013) analysierte 3000 WKA in UK und Dänemark zwischen 2000 und 2011. Im Fazit stand eine mittlere Lebensdauer der Anlagen von 12 Jahren, eine mehr als Halbierung des Nutzungsgrades (VLh) in dieser Zeit und eine Feststellung verbreiteter Fundamentmängel (Folgerisiken).

III. Abwägungsbelange Windhöffigkeit / vs. öffentliche und andere Belange

Wie bereits zitiert, benennt die Landesregierung BW die Windhöffigkeit eines Standortes als entscheidenden Abwägungsbelang. Je geringer die Windhöffigkeit, desto stärker sind andere Belange in einer Abwägung zu gewichten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Windatlas BW nur eine grobe Orientierungshilfe, aber niemals eine verlässliche Entscheidungsgrundlage sein kann. Die Fehlerstreuung variiert nach unseren Berechnungen in erheblichem Maße. Bislang sind nahezu alle Windstandorte in BW überschätzt worden und weit entfernt von geforderten Referenzertragswerten oder Wirtschaftlichkeit. Eine Privilegierung von Windkraftanlagen nach BauGB § 35, Abs. 1 Nr. 5 ist im Prinzip hinfällig, wenn der Ertrag von Windenergieanlagen unter der Mindestertragsgrenze von 60 % RE zu liegen kommt und damit kein öffentliches Interesse am Betrieb gegeben ist. Vergleichbares gilt für die Berechtigung zum Bezug von Fördermitteln nach EEG.

Die Landesregierung empfiehlt von daher eindringlich, valide Messungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (Messturm/Anlagenhöhe) durchzuführen, um möglichst realitätsnahe Verhältnisse abbilden zu können. Der Methodik der Erfassung von Rohdaten und den Simulationsmodellen kommt eine entscheidende Bedeutung zu (vgl. FGW).

Wir begrüßen die Festlegung eines Mindestertrages auf 80 % des Referenzertragswertes als Abwägungskriterium. Wie von den Planern dargelegt, sind in den geplanten Konzentrationszonen Wind-

werte von über 6 m/s nur punktuell zu erwarten und im bergigen Waldgebiet höchsten Schwankungen unterworfen. Punkt-Planungen sind in der freien Natur im Prinzip nicht möglich. Die Kritik, dass ein Ertragsvergleich zu bestehenden Anlagen nicht sinnvoll sei, teilen wir nicht. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie eine Windhöflichkeit an der Untergrenze von Rentabilität (trotz hoher EEG-Subventionen) ein dergestalt zwingendes öffentliches Interesse auslösen soll, das alle anderen Belange in diesem hochsensiblen und vielfältig genutzten Lebensraum hintanstellen soll.

Da der Faktor Windhöflichkeit (Wirtschaftlichkeit) in und für die (Abwägungs-) Planung der entscheidende, zu anderen öffentlichen Belangen in Konkurrenz stehende Maßstab ist, erwarten wir, dass die Ergebnisse von Windmessungen und Windgutachten öffentlich und transparent nachvollziehbar kommuniziert werden.

Wir schätzen die klare Aussage der Planer, dass alle im Plangebiet liegenden Flächen konfliktbehaftet sind. Hohe bis sehr hohe Konflikte bestehen u.a. hinsichtlich des Artenschutzes/artenschutzrechtlicher Belange/Natura 2000 und der Belange von Landschaftsbild und Erholungsfunktion. Für die Belange des Artenschutzes wird schon jetzt, im planerischen Vorfeld, die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) und Abschaltzeiten reklamiert, um die Vollziehbarkeit der Planung zu gewährleisten (es wird in Ausnahmefällen hinein geplant). Schutzgebietszonen aller namhaften Schutzgüter (FFH-Gebiet, Generalwildwege, Boden-, Klimaschutz- und Erholungswald u. a.) umschließen dicht die isoliert aufragenden Kammlagen der Konzentrationszonen. Fast metergenau werden Konzentrationsflächen aus (Schutz-) Gebietszusammenhängen herausgeschnitten. Das widerspricht im Kern einer zentralen Errungenschaft des Umwelt- und Schutzgutdenkens, der räumlichen und ökologischen Vernetzung von Lebensräumen und Strukturen. Der sensible und höchst vulnerable Kopfbereich eines Gebirgsperimeters kann nicht aus der Zusammenhangsbetrachtung ausgeblendet werden (Einzugsgebietsbetrachtung, ökologisches Wirkungsgefüge, Naturrisiken). Wesentliche, der in Jahrzehnten mühsam errungenen Rechtsgrundlagen in Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sind in EU-Richtlinien als höherrangigem Gemeinschaftsrecht verankert und Teil des Bundesnaturschutzrechtes. Eine Aushöhlung oder Umgehung ist nicht statthaft.

IV. Fehlende oder unzureichende Prüfung/Abwägung weiterer öffentlicher Belange

„Die Belange von Umwelt und Schutzgütern sind vollständig abgehandelt, die Kriterien von Erschließung und Lage im Naturpark, die Schutzgüter Boden und Grundwasser *angesprochen*“ – so zitiert aus S. 14 der Stellungnahme der Planer, und „Die erforderlichen Belange sind *vollständig abgehandelt*.“ (S. 17 Stellungnahme).

Diese Einschätzung teilen wir nicht, auch nicht beteiligte Behörden. Der neu hinzugekommene Belang „Naturpark“ wird nicht, wie angekündigt, im Rahmen der Erneuten Offenlage sachgerecht und umfassend behandelt. Dies ist ein Abwägungsmangel.

In einer Gesamtabwägung sind alle relevanten öffentlichen Belange und vor allem alle potentiell zu erwartenden Risiken, Gefährdungen und Folgeschäden von Eingriffen zu beurteilen. Im vorliegenden Umweltbericht sehen wir das nicht gegeben. Auf grundsätzliche Mängel haben wir bereits in diesem Schreiben und in unserer Stellungnahme zur Ersten Offenlage hingewiesen. Wir benennen beispielhaft nochmals einige Abwägungsaspekte skizzenhaft (über den bereits kurz zitierten Kernaspekt Belang Artenschutz/Natura 2000 hinausgehend):

- **Lärm- und Vorsorgeabstände, gepulster Infraschall aus WKA, Gesundheitsbelastungen und Beeinträchtigung der Lebensqualität**

Mit Blick auf § 2 des Grundgesetzes ist die Einstufung einer zu erwartenden, in zahlreichen internationalen Studien nachgewiesenen Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung als „weiches“ Kriterium nicht nachvollziehbar. Die Abwägung operiert mit einem veralteten Stand des Wissens und einer längst als unzulänglich erkannten TA Lärm und kommt so zu dem Ergebnis, dass „eine negative oder gar gesundheitsschädigende Auswirkung möglicher Windkraftanlagen absehbar nicht zu erwarten ist.“ (Zitat) Dies steht im Widerspruch zu internationalem Konsens in Fachkreisen, wo von einer erwartbaren oder möglichen Schadenswirkung im Umkreis von mindestens 2.000 m ausgegangen wird (Wirkradius Infraschall aus WKA bis 10.000 m).

Zahlreiche Fachorgane stellen fest, dass mindestens ein Drittel der BürgerInnen mit gesundheitlichen Belastungen allein durch das Phänomen gepulster Infraschall aus WKA bei zu geringen Abständen zu rechnen hat. Als Mindestabstand wird die Faustregel $10 \times H$ definiert. Die vorgegebenen Lärmabstände sind völlig unzureichend. In weiten Teilen des Münstertales ist folglich mit möglichen Belastungen von Bevölkerung und Gästen der Fremdenverkehrs- und Erholungswirtschaft zu rechnen. Der jüngst in Betrieb gegangene Windpark Schuttertal musste inzwischen partiell vom Netz genommen werden, da die Lärmwerte höher liegen als vorausberechnet. Der Deutsche Ärztetag (118. Ärztetag) empfiehlt eindringlich eine Intensivierung der Forschung zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen. Für den Infraschallbereich gäbe es bisher keine belastbaren unabhängigen Studien, die mit geeigneter Messmethodik die Wirkungen auch unterhalb der Hörschwelle untersuchen. Somit sei eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Schallimmissionen derzeit nicht nachgewiesen. Der Deutsche Ärztetag forderte die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen durch wissenschaftliche Forschung zu schließen, offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen. Für die Gesundheit und Unversehrtheit der BürgerInnen gilt das Vorsorgeprinzip!

Nicht beachtet wird die erdrückende Bedrängungswirkung von Windanlagen, die auf Bergkämmen rund 600 Höhenmeter dicht über dem bewohnten Talboden stehen. Viele Betroffene empfinden die permanente Rotorenbewegung als „Psychoterror“ durch andauernde Bewegungssuggestion. Hinzu kommen nächtliche „Befeuern“ und ggf. eine Zusatzbelastung durch Funkinfrastrukturen.

Ausgewählte Quellen:

Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb: Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung, Bad Orb, 15.12.2014, <http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/infraschall/>

Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb zum Entwurf des „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ herausgegeben durch die Hessen Agentur GmbH im Auftrag des hessischen Wirtschaftsministeriums [19], Bad Orb, 17. April 2015

AEFIS: Ärzte für Immissionsschutz. Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Ärztekammer Niedersachsen, 24.2.2015. (Inklusive Brief an MP Seehofer) <https://aefis.jimdo.com/downloads/>

118. Deutscher Ärztetag, 2015 Frankfurt. TOP VI-106: Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen

▪ Naturrisiken und Gefährdungspotentiale

Die Planer sprechen potentielle Hangrutschgefährdungen, die geringe Grundwasserüberdeckung in steilen Berglagen und die potentiellen Gefahren für das Grundwasser durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an. Für den Bereich Grundwasser wird festgestellt: „Es liegen keine fachlich fundierten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Grundwassers vor ...“ Die Hinweise aus der wissenschaftsgestützten Stellungnahme von Bürger 4 werden nicht beachtet mit dem lapidaren Vermerk, dass Schäden noch nicht bekannt/eingetreten seien.

Dieser „Abwägung“ ist an dieser Stelle nichts mehr hinzuzufügen.

Wir verweisen u.a. auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / Oktober 2016), das die Menge und Art wassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb von Windkraftanlagen beziffert. Getriebeanlagen verwenden demnach bis zu 1200 l Getriebeöle, mehrere 100 l Hydrauliköle, bis 600 l Kühlmittel und bis 1500 l Transformatorenöle. Auch bei getriebelosen Anlagen werden etwa 2000-2400 l an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Dieselbe Quelle zitiert weiterhin:

„Möglichkeiten den Brand einer WEA im Bereich der Gondel oder des Rotors zu bekämpfen, sind meist nicht gegeben, da der Einsatzbereich von Hubrettungsfahrzeugen bei einer Höhe von ca. 30 m endet, und WEA eine Nabenhöhe von mittlerweile bis zu 160 m haben. Eine aktive Brandbekämpfung ist lediglich im Bereich des Turmfußes möglich ...“ Diese Einschätzung geht allerdings von WKA im zugänglichen, verkehrstechnisch erschlossenen Flachgelände (Beispiel: Agrarflächen des Norddeutschen Tieflandes) aus. Wie soll ein WKA-Brand in rund 160 m über Boden auf den steilen Berggipfeln des Schwarzwaldes gelöscht werden? Wie lange braucht die Feuerwehr, über die Waldwege dorthin zu gelangen und woher bezieht sie ihr Löschwasser? Die WKA stehen im und über Wald, der häufig sehr trocken ist, nicht nur im Sommer, zuletzt auch im Herbst/Winter 2016/17. Die Waldbrandgefahr wird signifikant erhöht und kann flächenhafte Ausmaße annehmen, insbesondere wenn Winde – wie in diesen Höhenlagen z.B. bei Unwetter zu erwarten – wie Brandbeschleuniger und Funkensprüher wirken. Ein sog. kontrolliertes Abbrennen lassen wie im Flachland, wo die Feuerwehr am Boden im weiteren Umfeld überall direkt eingreifen kann, ist in diesem steilen und unwegsamen Waldgelände nicht möglich. Mit Brand und Löschwasser werden freigesetzte wassergefährdende Stoffe direkt in Boden, Grundwasser und Abfluss eingetragen.

▪ Erschließung, Zuwegungen und Netzanschluss

Die Planung stellt fest, dass für alle Konzentrationszonen ein erhöhter Erschließungsaufwand erforderlich sei. Dennoch werden die Prüfkriterien Zuwegung, Erschließung und Netzanschluss nicht näher untersucht und abgewogen. Dies stellen wir als einen gravierenden Abwägungsmangel fest.

„Irgendwie müssen die da ja hoch“ (Zitat aus BZ 30.09..2016 bzgl. Erschließung) und „ ... wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Anschluss technisch in jedem Fall möglich ist“ (Begründung Planung bzgl. Netzanschluss) – diese Zitate zeigen, dass zu diesem Thema noch keine Vorstellungen vorhanden sind. Die Erschließung des (felsigen) Steilgeländes und die über 6 km lange Waldzuwegung durch FFH-, Schutz- und Erholungswald samt Wanderwegeinfrastruktur werden u. E. einen Flur- und Folgeschaden unübersehbaren Ausmaßes hinterlassen. Auch auf der Kostenseite ist ein vernünftiges Verhältnis zu den Ertragserwartungen nicht erkennbar. Wir verweisen auf unsere Ausführungen i.R. der Ersten Offenlage.

Wir sehen einen Widerspruch in der Aussage, dass dieser Abwägungsbelang nicht untersucht werden konnte, da die möglichen Standorte und damit die möglichen Zuwegungen noch nicht bekannt seien. Da die übrigen Ausführungen in den Teilen Begründung und Umweltbericht besagen, dass Standorte punktuell zu identifizieren seien (in Übereinstimmung mit den nur punktuell erreichten Mindestwindgeschwindigkeiten nach Windatlas), und die beiden (einzig) möglichen Zuwegungsvarianten (Ambringer Grund/Norden, Ditzelbach-Ringgenbach/Süden) bereits kartographisch dargestellt sind (Abb. 10, Teil Begründung), ist eine Nichtbetrachtung dieses Prüfkriteriums nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren irritieren Aussagen wie „Die möglichen Anlagen *wurden* zudem *so angeordnet*, dass sie vorzugsweise in Bereichen größter Windhöffigkeit *zu liegen kommen* und Abschattungseffekte ausgeschlossen oder minimiert werden. Geht man von einer realisierten Anzahl von 3 bis 5 Anlagen ... aus ...“ (Umweltbericht). Folglich sind Anlagenstandorte also nicht unbekannt für eine Abwägung, sondern sehr wohl in Augenschein genommen.

In der Zuwegung betroffen sind FFH-Gebiet, Bodenschutz-, Klima und Erholungswald sowie Generalwildwege und bedeutsame Wanderwege. Die eng und in Spitzkehren verlaufenden Wald-Wanderwege wären dauerhaft zu kilometerlangen, straßenbreiten, begradigten Zufahrtsrampen unter massiver Waldrodung und Abtrag der schützenden Bodendecke auszubauen. Es ist für den Schwarzwald am Beispiel der Gebirgsabdachung zum Zartener Becken wissenschaftlich nachgewiesen, dass es insbesondere die Wegeanlagen sind, die den Oberflächenabfluss steuern und damit Einfluss nehmen auf das Hochwassergefahrenpotential im unterliegenden Einzugsgebiet. Der geplante Wegeausbau würde diese Gefährdungssituation in jedem Falle begünstigen. Das Ausbaumaß ist für die gesamte Betriebszeit zu halten (Betrieb, Wartung, regelmäßiger Rotorenaustausch u.a.), von einem Schwerlastverkehr (mit Transport von Gefahrgütern) mit Lasten über 30 bis 40 Tonnen pro Einzelfahrt ist zu rechnen.

Die dargestellten Konzentrationszonen sind dergestalt kleinräumig-zerrissen und punktuell auf Gipfelflagen als Standorte fokussiert, dass Stell- und Arbeitsflächen nur über zu rodende Steilhänge und unter Einsatz von Sprengtätigkeiten und großflächige Bodenabräumung zu realisieren wären. Bis vor wenigen Jahren waren Waldflächen in BW für die Windkraftnutzung für tabu erklärt. Eine breitflächige Rodung des aktiven CO₂-Speichers Wald konterkariert nicht nur die Klimaschutzziele. Nahezu 90 % der Bevölkerung in Deutschland sprechen sich nach neueren Umfragen gegen eine Windkraftnutzung im Wald aus.

Bei anzunehmenden Schadenswirkungen gilt das Vorsorgeprinzip. Naturrisiken und Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tierwelt sind im Vorfeld abzuklären.

- **Auswirkungen auf regionale Wertschöpfung (u.a. Tourismus), Wertanlagen und zukünftige Ortsentwicklung**

Diese Abwägung ist faktisch nicht erfolgt. Es ist nicht ersichtlich gemacht worden, worin die behauptete „regionale Wertschöpfung“ eigentlich bestehen solle. „Negative Auswirkungen sind bislang nicht nachgewiesen.“ Dies ist kaum möglich, solange Windkraft noch nicht realisiert ist.

Die einzige, erwartete Wertschöpfung dürfte in einer befristeten, ergebnisabhängigen und flächenanteiligen Pachteinnahme der Kommunen Ehrenkirchen und Münstertal liegen. Dem stehen unübersehbare Risiken aus dem Grundbesitz (s.o.), für Verluste innerhalb regionaler Wertschöpfungsketten und dauerhafte Entwertungen von Privatimmobilien, Wohn- und Lebensqualität in der Region gegenüber – die in keinem Ansatz angesprochen oder abgeschätzt werden. Namhafte Bürgerbeteili-

gungen an Windkraftfeldern sind nicht zu erwarten (Kosten der neuen WKA-Typen, Erschließungs- und Haftungsaufwand, Ertragsaussichten und Kapitalrisiken im Schwachwindgebiet).

Eine Haupteinnahmequelle von BürgerInnen und der Kommune Münstertal – wie auch der weiteren Region – ist die Fremdenverkehrswirtschaft (mit über 300.000 ÜN/Jahr in der Gemeinde Münstertal) und die Freizeit-, Gesundheits- und Erholungswirtschaft. Prognosen sagen hier eine glänzende Zukunft mit stetig steigenden Wachstumszahlen voraus. Die Aufstellung von Windkraftanlagen ist offenkundig ohnehin nur für den Bezugsraum von EEG-Subventionen (max. 20 Jahre) vorgesehen (Zitat S. 82 Umweltbericht: „... nach Ende der Betriebszeit erfolgt ein vollständiger Rückbau.“). In diesem Zeitraum werden aber die Weichen neu gestellt für kommunale Entwicklungen hinsichtlich Wohnstandort/Zuzug von Neubürgern und touristischer Wertschöpfung. Ist die Marke der „Mythischen Landschaft“ und des „Paradiesgartens am Oberrhein“ erst einmal durch den Verlust an Landschafts-, Erholungs- und Lebensqualität beschädigt, so wird dies langfristige und spürbare Folgen für die regionale Wertschöpfung und Chancen der Ortsentwicklung haben. Die intakte, hochwertige Landschaft und regionale Kultur sind *das* gewichtige Argument für Zuzug und Gästeaufenthalt.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der FH Furtwangen kommt zu dem Ergebnis, das im Schwarzwald im Mittel ein Rückgang von Gästezahlen im Bereich um 30 % in Folge von Windkraftausbau zu erwarten ist. Wir kennen Beispiele aus anderen Mittelgebirgen wie dem Hunsrück, wo Windkraft bereits realisiert ist, die einen Rückgang von Einnahmen aus dem Fremdenverkehr um bis zu 50 % beklagen müssen.

Der VDM schätzt, dass Immobilien im Umfeld von Windkraftanlagen Wertabschläge von im Mittel 20-30 % (bis zur Unverkäuflichkeit) hinnehmen müssen (einschl. Auswirkungen auf Altersversorgung, Vermietbarkeit, Beleihungswert). Auch dieser Aspekt wird nicht thematisiert.

Die Planer fordern ein, dass eine Gefahr für Wegenutzungen nachweislich ausgeschlossen werden müsse. Dies steht in Einklang mit den Anliegen des Schwarzwaldvereines. Der gesamte Bergrücken mit Münstertaler Prälattenwald im Süden, den Ehrenkirchener Waldgründen mit Bettlerpfad im Norden und der Etzenbacher Höhe bei Staufen ist ein bestens erschlossenes und sehr beliebtes Premiumgebiet des Wandern und Radfahrens mit Höhen- und Fernwegeverbindungen zwischen innerem Schwarzwald und Rheinebene. Der kammartige Topographie folgend verlaufen die großen Wanderwege unmittelbar, zum Teil nur 100 m Luftlinie, unterhalb der Windkraftstandorte. Wie wir aus anderen Fallbeispielen kennen, reklamiert und sichert sich die Windindustrie mitunter eine Art Sicherheitsradius von mehreren einhundert Metern rund um die Standorte, um ihre Nutzungsinteressen zu wahren. Die Ausweisung als Vorranggebiet gesteht der Windkraftnutzung Priorität zu, Zitat aus dem Teil Begründung: „Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.“ Wie steht es dann mit der Nutzbarkeit von Wanderwegen z.B. im Winter (Eiswurf) oder während Bau, regelmäßiger Wartung und Betrieb (Kollision mit Zuwegungen)?

Auch dieser Nutzungskonflikt wird nicht reflektiert, wäre aber notwendiger Bestandteil einer Abwägung zum Thema Wegesicherung, Fremdenverkehr und Erholungsfunktion.

- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild – Markenimage von Schwarzwald und Weinbauregion des Markgräfler Landes**

Die Stellungnahme zur Ersten Offenlage beschreibt ausführlich die Tragweite dieser Konfliktrichtigkeit. Wir stellen fest, dass die fachliche Arbeitshilfe des LRA Breisgau-Hochschwarzwaldes zum Thema nach Aussagen der Planer ausdrücklich nicht angewandt wurde. Eine Begründung dafür wurde nicht gegeben. Wir selbst stellen fest, dass nicht alle maßgeblichen Prüfkriterien in die Bewertung eingeflossen sind und methodische Mängel vorliegen. Unter anderem geht die Analyse von Wirkradien von überholten WKA-Typen und Anlagenhöhen aus. Auf die Pflicht zur Fortschreibung der Landschaftsplanung haben wir bereits hingewiesen (Erste Offenlage).

Die Visualisierungen der Planer sind eine Zumutung für den Leser: Herunterverkleinert bis zur Unkenntlichkeit, fachlich unkorrekt angelegt, mit Windindustrieanlagen, die in Anzahl und Höhe nicht den aktuellen Planungen entsprechen. Der Betrachter kann so keine wirklichkeitsnahe Einschätzung der eigenen Betroffenheit vornehmen. Die Visualisierungen der BI Hochschwarzwald wurden fach- und maßstabsgerecht von einem Spezialisten des Fachs angefertigt. In den Anlagen 5 und 6 (jeweils mehrseitige Abbildungen) liefern wir Ihnen die Kulisse in Brennweite 50 mm zusätzlich nach, am Eindruck ändert dies jedoch nichts.

Die Planer erkennen die hochgradige Verletzbarkeit des Landschaftsbildes für die gesamte Region durch Windindustrialisierung der Hochlagen. Ausschlusskriterien für Windenergie sind gemeinhin technische Überprägung, Dominanz und Maßstabsverlust. Eine dramatische industrietechnische Überprägung der historisch gewachsenen, naturnahen und überregional bedeutsamen Kulturlandschaft mit ihren weitreichenden Sichtbeziehungen und Erholungsfunktionen steht in keinem Verhältnis zu einer nicht gegebenen Sinnhaftigkeit solcher Anlagen, die jeglicher Nachhaltigkeit entbehren. Die industrielle Verunstaltung einer noch weitgehend unversehrten Landschaftskulisse ruiniert den Charakter dieses lebenswerten ländlichen Raumes, den Erholungswert, die Wohnqualität und die eigenständige Wirtschaftskraft.

Die optische Dominanz erfasst einen Wirkungsbereich, der sich über den gesamten südlichen Breisgau und den südwestlichen Hochschwarzwald erstreckt. Bis Freiburg, Müllheim und zum Kaiserstuhl sind die Anlagen komplett sichtbar. Die Raumüberprägung ist historisch einmalig und wird die Raumschaft auf Dauer monströs entwerten, wahrhaft eine „Auslöschung aller Dichterblicke von Hölderlin bis Bobrowski“ (Botho Strauss). Die bloße Beschwörung von Risiken der Atomkraft und fossiler Brennstoffe, die die kolossale Landschaftszerstörung legitimieren sollen, ist unsachlich und, wie dargelegt, auch noch ein völlig unzulängliches Argument. Keine einzige Kilowattstunde aus Atom- oder Kohlestrom kann über Windkraft gesichert ersetzt werden.

Auszüge aus Urteilen z.K.:

BVerwG (18.03.2003): „Eine Verunstaltung liegt vor, wenn das Vorhaben grob unangemessen ist und in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden wird“.

VGH Mannheim (20.05.2003): „Eine Landschaft kann schutzwürdig sein wegen ihrer Schönheit und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet.“

OVG Koblenz (11.05.2006): „Die erhebliche Fernwirkung einer Windkraftanlage kann dazu führen, daß eine Verunstaltung der Landschaft auch dann vorliegt, wenn die nähere Umgebung selbst nur wenige Reize bietet.“

OVG Münster (04.12.2006 zum Begriff Horizontverschmutzung): „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn ein bislang unbelasteter Bereich durch eine maßstabslos überragende Windkraftanlage dominiert wird.“

BayVGH (24.09.2007): „Schützenswert ist eine kleinräumig hügelige Landschaft, die abwechslungsreich strukturiert ist durch Feld, Wald, Grünland und dazwischen gelegene Siedlungen. Windräder würden hier wegen ihrer Größe und der Drehbewegung ihrer Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen.“ Und weiter: „Den Bemühungen, diesem Raum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, würde die Nutzung der Windenergie zuwiderlaufen. Wichtige Grundlage für diese Entwicklung ist das charakteristische und weitgehend unberührte Landschaftsbild.“

▪ **Auswirkungen auf Kulturgüter und Kulturdenkmale**

In die Abwägung einbezogen werden lediglich mögliche (archäologische) Bodenfunde direkt am Standort oder im unmittelbaren Nahumfeld der Windkraftanlagen. Die weithin sichtbaren, raumprägenden und einzigartigen kulturhistorischen Denkmäler wie z.B. die Klosteranlage von St. Trudpert im Münstertal werden nicht angemessen beachtet. Zitat: „Ein Umgebungsschutz um Kulturdenkmäler ist aus fachlicher Sicht nicht relevant.“ Und: „... keine Betroffenheit der Hauptansicht der Klosteranlage.“ Weiter: „Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz bei raumwirksamen Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung - nicht betroffen“ (Steckbriefe).

Dieser einsilbigen Abfertigung des Kulturgutdenkens setzen wir Visualisierungen entgegen, die für sich sprechen – wobei zu beachten ist, wie ausgeführt, dass die geplanten Windkraftanlagen nochmals rund 30 m höher werden mit 30 m breiterem Flügelradius! (vgl. Anlage 6) Diese Anlagen im Prälatenwald rücken bis auf rund 1200 m Luftlinie an die Klosteranlage heran. Die Spitzen der Windräder überragen dann das Klosterbauniveau um rund 600 m Höhenmeter.

Kulturhistorische Zeugnisse im Rang von St. Trudpert oder der Staufener Burgruine, um nur zwei Beispiele zu nennen, sind als Zeugnisse einer großen kulturellen Vergangenheit Wahrzeichen, Identitätssiegel und ästhetische Landmarken der Landschaft am Schwarzwaldrand und Oberrhein. Ein weiteres Beispiel bietet der Ölberg, der keltische „Elberg“, mit seiner Gedächtniskapelle und einem atemberaubend einmaligen Blick über die Kulisse von Schwarzwald mit „mythischem“ Belchen und dem Markgräfler Weinland in der Vorbergzone. Monströse Windräder auf den Gipfellagen werden nicht nur die Kulturlandschaft, sondern auch die Kulturgüter fratzenhaft entstellen. Windturbinenanlagen der heutigen Zeit sind technische Industriebauten aus Stahlbeton und Kunststoff, lärmend, im Discoeffekt leuchtfeuerartig blinkend, dauernd in Unruhe und Bewegung. Stille und ein Rückzug in Besinnung sind unter dieser Kulisse nicht mehr möglich. Für das Kloster St. Trudpert, das den Menschen in der Region und seinen Gästen bislang einen solchen Ort dargeboten hat (auch als wichtige wirtschaftliche Säule des Klosterbetriebes), werden Windkraftanlagen im Prälatenwald nicht nur Würde und Respekt vor Glaube und Kultur beschädigen, sondern ggf. auch eigenwirtschaftliche Grundlagen entziehen (Tagungsstätte, Beherbergungsbetrieb, meditatives Zentrum u.a.). Auszug aus der Homepage des Kloster St. Trudpert:

„Orte der Ruhe und Besinnung sind in unserer Leistungsgesellschaft selten geworden. Daher laden wir Sie herzlich ein, sich auf den Weg in die innere Stille zu begeben.“

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (RP Stuttgart): „Nach den Fotosimulationen im Umweltbericht (S. 43) sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Klosteranlage St. Trudpert und der Burgruine Staufen (Kulturdenkmale von besondere Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu erwarten.“ Die Fotosimulationen im Umweltbericht der Planer sind erstens wegen des Mikromaßstabes nicht bewertbar, zweitens längst veraltetet (Anzahl und Höhe der WKA)

und fachlich nicht korrekt erstellt. Wenn, wie hier festgestellt, „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz“ vorliegen, ist die oben zitierte Aussage, dass ein „Umgebungsschutz um Kulturdenkmäler ... nicht relevant“ sei, widersprüchlich und erklärungsbedürftig. Wir sehen auch diesen Abwägungsbelang als nicht hinreichend untersucht.

Schlussanmerkung

Es ist Teil unserer Rechtskultur, dass Schutzgüter wie Natur, Landschaft und gesundheitliche Unversehrtheit bei Zielkonflikten angemessen, vertieft und umfassend in Risiko- und Wirkanalysen in Abwägungsprozessen beurteilt werden. Es darf nicht sein, dass Schutzgüter, politisch oder ideologisch motiviert, gegeneinander ausgespielt werden. Windkraftanlagen sind von weitreichender überregionaler Auswirkung und berühren viele gesellschaftliche wie persönliche Interessen, zum Teil existentiell. Dies macht zusätzlich eine umfassende Information der Öffentlichkeit und Transparenz gegenüber allen Beteiligten unabdingbar.

Wir betrachten die projektierte Windkraftindustrialisierung nach Kulisse des vorgestellten TFNP als einen unverhältnismäßigen und nicht nachhaltigen Eingriff in die Schutzgüter Natur, Landschaft, Gesundheit und in die regionale Kultur und Wertschöpfung. Nutzen und Schaden/Risiken stehen in keinem Verhältnis zueinander. Zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses an Windkraftnutzung sind fachlich nicht belastbar zu begründen. Die Abwägung wird als unausgewogen, lückenhaft und in Teilen nicht dem heutigen Sachstand folgend bemängelt.

Wir stehen allen Beteiligten und der Öffentlichkeit jederzeit gerne für konstruktive und prospektive Gespräche zur Verfügung.

Anlagen:	A 1, A 2	„Kälteflaute“ vom Januar 2017 Kurz- und Langversion
	A 3	Leistungsganglinien in D über den Zeitraum 2011-2015 / Einspeiseleistung aller deutschen Wind- und Photovoltaikanlagen
	A 4	Gegenüberstellung von Lastverlauf/ Verbrauch BW zur Einspeiseleistung Wind/Sonne in D im Winter 2014/2015
	A 5	Visualisierungen Ansichten Ehrenkirchen / Westabdachung des Schwarzwaldes zu Vorbergen des Nördlichen Markgräflerlandes
	A 6	Visualisierungen Ansichten Münstertal (und Belchen, Schaueninsland)